

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1958

Nummer 29

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 4. 58	Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster	222	137
15. 4. 58	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —)	2032	138
28. 3. 58	Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland	630	138
28. 3. 58	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 (GS. NW. S. 971)	630	139
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen		139

222

GV. 58,
137
s. z.
GV. 58,
251

Gesetz

zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster.

Vom 15. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Der in Düsseldorf am 28. Januar 1958 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn und dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster wird zugestimmt.

(2) Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß deren § 8 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 15. April 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister und für den Kultusminister:

W e y e r.

Der Innenminister:

B i e r n a t.

Der Justizminister:

Dr. A m e l u n x e n.

Vereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Kultusminister
Prof. Dr. Luchtenberg

und

- dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn und dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn,
vertreten durch Domkapitular Joseph R h o d e, Paderborn,
- dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster,
vertreten durch Dompropst Clemens E c h e l m e y e r, Münster.

Zwischen den Parteien sind Meinungsverschiedenheiten entstanden, ob das Land Nordrhein-Westfalen auf Grund der durch Königliche Kabinettsordre vom 23. 8. 1821 zum Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem früheren Preußischen Staat erhobenen Bulle de salute animarum vom 16. 7. 1821 (Pr.GS. 1821 S. 113 ff.) in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Erzbischöflichen bzw. Bischöflichen Häuser in Paderborn und Münster sowie der Wohnhäuser für das Metropolitankapitel in Paderborn und das Kathedraikapitel in Münster verpflichtet ist.

Zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten schließen die Parteien folgenden Vergleich:

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt dem Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster die in Münster belegenen, im Grundbuch von Münster Band 228 Blatt 5019 und Band 241 Blatt 5591 eingetragenen Grundstücke zu Eigentum:

Lage	Flur:	Parz. Nr.:	Größe:
1. Domplatz 40/41	8	178	15,13 ar
Domplatz 40/41	8	164	0,18 ar
2. Spiegelturm 7/8	8	214	7,67 ar
3. Streugrundstück Hof- und Gebäudefläche Horsteberg 15/16	8	186	30 qm

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Grundstücke werden in dem Zustand übertragen, in dem sie sich befinden, ohne Gewähr für ihre Beschaffenheit und Größe.

An dem in § 1 unter Nr. 2 angeführten Grundstück Spiegelturm 7/8 besteht eine Auflassungsvormerkung für das Domkapitel in Münster. Im übrigen sind die Grundstücke frei von im Grundbuch einzutragenden Belastungen.

§ 3

Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr hinsichtlich der Grundstücke gehen mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber über.

Eine für die Grundstücke nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952 etwa zu entrichtende Abgabe wird von dem Erwerber nicht übernommen.

§ 4

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet zum Wiederaufbau des Erzbischöflichen Hauses in Paderborn und des Bischöflichen Hauses in Münster sowie zum Wiederaufbau der Wohnhäuser für das Metropolitankapitel in Paderborn und das Kathedraikapitel in Münster einen Beitrag von insgesamt 2 400 000 DM, und zwar in zwei Teilbeträgen, von denen der eine zu Beginn des Haushaltsjahres 1958, der andere zu Beginn des Haushaltsjahres 1959 fällig wird.

Die Zahlung des Betrages erfolgt an die Erzbistums-kasse Paderborn, Konto-Nr. S 555, Kreissparkasse Paderborn.

Wegen der Verteilung des Betrages werden sich der Erzbischöfliche Stuhl in Paderborn, der Bischöfliche Stuhl in Münster, das Metropolitankapitel in Paderborn und das Kathedraikapitel in Münster untereinander verständigen.

§ 5

Der Erzbischöfliche Stuhl in Paderborn, der Bischöfliche Stuhl in Münster, das Metropolitankapitel in Paderborn und das Kathedraikapitel in Münster erklären etwaige Ersatzansprüche gegen das Land Nordrhein-Westfalen, die sich daraus ergeben können, daß das Land ihre durch Kriegseinwirkung zerstörten Häuser nicht wiederhergestellt und ihnen Ersatzraum nicht beschafft hat, durch den nach § 4 zu leistenden Beitrag des Landes zu den Wiederaufbaukosten für abgegolten.

§ 6

Der Erzbischöfliche Stuhl in Paderborn, der Bischöfliche Stuhl in Münster, das Metropolitankapitel in Paderborn und das Kathedraikapitel in Münster erklären, daß sie, falls in Zukunft die Gebäude, zu deren Wiederaufbau das Land gemäß § 4 beiträgt, ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt werden, Ansprüche gegen das Land auf Wiederherstellung oder Bereitstellung von Ersatzraum auf Grund der Buile de salute animarum nicht erheben werden.

Die Bestimmung des Art. 4 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. 6. 1929 — Pr.GS. S. 151 ff. — betreffend die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten bleibt unberührt.

§ 7

Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und die Steuern trägt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Dieser Vergleich wird vorbehaltlich der Genehmigung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch ein Landesgesetz abgeschlossen. Er tritt mit dem Tage in

Kraft, an dem beiden Parteien die Erklärung der Gegenseite zugegangen ist, die in ihrem Rechtsbereich hierfür erforderlichen Voraussetzungen seien erfüllt.

Düsseldorf, den 28. Januar 1958.

Prof. Dr. Paul Luchtenberg
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für den Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn und das Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn:

Joseph Rhode
Domkapitular.

Für den Bischöflichen Stuhl in Münster und das Kathedraikapitel an der Hohen Domkirche in Münster:

Clemens Echemeyer
Dompropst.

GV. 55,
133 f. a.
anhang.
GV. 55,
245 (S. 15)

— GV. NW. 1958 S. 137.

2032

Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —).

Vom 15. April 1958.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) in der Fassung der Gesetze zur Änderung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1953 und vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 269) werden die Worte „vierzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundvierzig Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister und für den Kultusminister:
Weyer.

Der Innenminister:
Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 138.

630

Satzung
über über- und außerplanmäßige Ausgaben
des Landschaftsverbandes Rheinland.

Vom 28. März 1958.

Auf Grund der §§ 7 (d) und 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) wird für den Landschaftsverband Rheinland folgende Satzung zur entsprechenden Durchführung des § 93 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) erlassen:

§ 1

Für über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten sinngemäß die §§ 93 und 94 GO NW (GS. NW. S. 167) mit der Maßgabe, daß an Stelle des Rates der Landschaftsausschuß tritt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 3

Mit demselben Tage tritt die Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 18. Juli 1955 (GS. NW. S. 971) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1958.

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Bura uen.
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Nikoleizik.

Die vorstehende Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland hat die 2. Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung vom 28. März 1958 beschlossen. Sie wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. April 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus a.

— GV. NW. 1958 S. 138.

630

Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956.
(GS. NW. S. 971).

Vom 28. März 1958.

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland hat in der Sitzung vom 28. März 1958 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 beschlossen:

„§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 erhält folgende Fassung:

„2) Die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse nach Weisung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes oder der in § 3 genannten Berechtigten.“

Düsseldorf, den 28. März 1958.

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Bura uen.
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland:
Nikoleizik.

Die vorstehende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. 6. 1956 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsver-

bandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 11. April 1958.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus a.

— GV. NW. 1958 S. 139.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

RdErl. 25. 2. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gemäß § 2 Abs. 1 u. 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen. S. 473.

Anlage I: Zusammenstellung der ab 1. 4. 1958 im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständigen Bewilligungsbehörden. S. 483.

Anlage II: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) — v. 19. Dezember 1956 (MBl. NW. S. 2497) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung. S. 487/88.

Anlage III: Änderungen und Ergänzungen der Vordrucke. S. 533.

Anlage III a: Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen; Träger-Bewerber-Vertrag Anlage 11 zu den WFB 1957. S. 546.

Anlage IV: Änderung der „Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau — WFB 1957 — Berg —“ v. 31. 5. 1957 (MBl. NW. S. 1495). S. 555.

Anlage V: Vorschlagsliste über zu fördernde Wohnheime (zu Nr. 13 der Wohnheimbestimmungen 1957 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung). S. 557/58.

Anlage VI: Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB) v. 7. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1781) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung. S. 557/58.

Anlage VII: Änderung der „Bestimmungen für die Übernahme von Landesbürgschaften für den Wohnungsbau“ v. 17. 7. 1956 (MBl. NW. S. 1719). S. 573.

RdErl. 25. 2. 1958, Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Ablösung von Wohnungsfürsorgedarlehen. S. 574.

RdErl. 28. 2. 1958, Wohnungsbauprogramm 1958 — I. Abschnitt —; hier: Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1958 v. 9. 12. 1957. S. 576.

* * *

Nr. 28 vom 22. März 1958 — Preis 3,— DM u. 0,15 DM Versandkosten.

— GV. NW. 1958 S. 139.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzeillieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM